

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1836
S

18. Juni 1954
vom

Der Gemeinderat von Pratteln bringt zur Kenntnis, dass die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1953 die generellen Bau- und Strassenlinien der Verlängerung der Vogelmattstrasse beschlossen habe. Er ersucht um Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses bzw. der generellen Bau- und Strassenlinien der Verlängerung der Vogelmattstrasse.

Die Prüfung hat ergeben:

Der Situationsplan Nr. 581 betreffend generelle Bau- und Strassenlinien der Verlängerung der Vogelmattstrasse war in der Zeit vom 3. Juli bis 3. August 1953 auf der Gemeindeverwaltung Pratteln öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Juli 1953 publiziert. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind mittels eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Eine Einsprache wurde innert nützlicher Frist nicht eingereicht. Damit sind die Bau- und Strassenlinien unbestritten. Der vorgelegte Plan sieht die Anlage eines neuen Strassenzuges vor. Für diese Verbindungsstrasse zwischen St. Jakobstrasse und Baselstrasse werden die Bau- und Strassenlinien generell festgelegt.

://: Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes, genehmigt den von der Gemeindeversammlung Pratteln unterm 26. Juni 1953 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinienplan der Verlängerung der Vogelmattstrasse. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 56g versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne Ubereinstimmende Beschreibung:

Anfang der Verbindungsstrasse:	St. Jakobstrasse
Ende der	" : Baselstrasse
Strassenbreite	: 6.00 m
Baulinienabstand	: 15.00 m d.h. je 4.50 m von der neuen Strassenlinie.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und dem Gemeinderat von Pratteln sowie dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen.

Die Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll und Katasterbuch der Gemeinde Pratteln einzutragen. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmerkung durch den Gemeindeschreiber unter Anzeige gemäss Art. 969 ZGB erfolgt.

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Hochbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the 2nd Land Surveyor mentioned in the text above.